



**Sinnhafte Deutsche Übersetzung
des Schattenberichts
des Österreichischen Behindertenrates
zu Österreich**

**Eingereicht anlässlich der 92.
Sitzung der vorgelagerten Arbeitsgruppe
(24. - 28. Februar 2025)
des Komitees für die Beseitigung jeder Form von
Diskriminierung der Frau**

Wien, 03.01.2025

Der vorliegende Bericht basiert größtenteils auf Dokumenten des Österreichischen Behindertenrates, dem Dachverband von über 85 Mitgliedsorganisationen, die rund 1,4 Millionen Menschen mit Behinderungen in Österreich vertreten.

Dieser Schattenbericht ist das Ergebnis einer zivilgesellschaftlichen Koalition unter der Leitung des Österreichischen Behindertenrates mit Beiträgen von Change for the Youth, LEFÖ IBF (Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel) und NINLIL (Empowerment und Beratung für Frauen mit Behinderung).

Österreich hat das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) im Jahr 1982 ratifiziert. Die Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, CRPD) und dessen Fakultativprotokoll wurden 2008 ratifiziert. Beide Menschenrechtsverträge sind von entscheidender Bedeutung für die Menschenrechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und überschneiden und verstärken sich wechselseitig. Dieser Beitrag behandelt die Artikel 1, 2, 3, 5, 6, 7, 10, 11, 12 und 15 CEDAW.

Die mangelhafte Umsetzung der letzten abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Komitees durch die österreichische Regierung ist besorgniserregend. Die bevorstehende Staatenprüfung wird sehr wahrscheinlich zu ähnlichen Ergebnissen wie bereits 2019 kommen. Viele Themen, die Frauen und Mädchen mit Behinderungen betreffen, wurden bei der letzten Staatenprüfung noch nicht berücksichtigt und bleiben nicht zuletzt deshalb in Österreich noch gänzlich unbehandelt. Dieser Bericht dient als Anstoß, ihre Intersektionalität bei der kommenden Staatenprüfung stärker zu betonen.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 CEDAW: rechtlicher Rahmen / Art. 4 UN-BRK.....	4
Mangelnde Anwendung	4
Föderalismus	4
Nationale Menschenrechtsinstitutionen	5
Art. 2 CEDAW: Politische Maßnahmen / Art. 5 UN-BRK	5
Fehlende Daten	7
Art. 3 CEDAW: Garantie der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten / Art. 16 UN-BRK	7
Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen.....	7
Art. 5 CEDAW: Rollenverteilung, Art. 16 CEDAW: Gleichberechtigung in Ehe und Familie / Art. 8 UN-BRK, Art. 23 UN-BRK.....	11
Stereotypisierungen von Frauen mit Behinderungen und ihr Recht auf Familienleben und Ehe.....	11
Hassrede gegen Frauen mit Behinderungen	12
Art 5 CEDAW: Familie und Sexualität / Art. 23 UN-BRK.....	13
Art. 6 CEDAW: Menschenhandel und Ausbeutung zur Prostitution / Art. 16 UN-BRK	14
Art. 7 CEDAW: Politisches und öffentliches Leben / Art. 29 UN-BRK.....	15
Art. 10 CEDAW: Bildung / Art. 24 UN-BRK	15
Art. 11 CEDAW: Beschäftigung / Art. 27 UN-BRK.....	16
Art. 12 CEDAW: Gesundheit / Art. 25 UN-BRK.....	17
Zwangssterilisation und Zwangsverhütung	17
Gesundheitssystem	19
Fehlende und Fehldiagnosen von Neurodivergenz bei weiblichen Jugendlichen.....	20
Art. 15 CEDAW: Zugang zum Recht / Art. 13 UN-BRK.....	20

Mangelnde Anwendung

Österreich antwortete auf die letzten list of issues 2019 mit dem Hinweis, dass es CEDAW unter Vorbehalt ratifiziert hat (Erfüllungsvorbehalt).¹ Das Versäumnis Österreichs, die Konvention vollständig in nationales Recht zu integrieren, sowie das Fehlen von nationalen, verfassungsrechtlichen oder EU- Rechtsvorschriften, die mit den Garantien der Konvention übereinstimmen, untergräbt die Anwendbarkeit der Konvention.

In Österreich wird CEDAW nur selten zur Auslegung des nationalen Rechts herangezogen. Im Allgemeinen werden völkerrechtliche Verträge nur in besonderen Fällen und auf Verlangen berücksichtigt. Infolgedessen hat die Konvention wenig bis keine praktische Wirkung. Das zuständige Komitee empfahl Österreich, die juristische Ausbildung und Fortbildungsprogramme in Bezug auf die Konvention für Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen und Strafverfolgungsbeamt*innen weiter zu verstärken, um sie dabei zu unterstützen, die Bestimmungen der Konvention anzuwenden, sich auf sie zu berufen und/oder auf sie zu verweisen und die nationale Gesetzgebung im Einklang mit der Konvention auszulegen.² Bis zum heutigen Tag hat Österreich diese Empfehlungen nicht umgesetzt.

Föderalismus

Das Komitee äußerte sich besorgt darüber, dass „in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fallen, die Konvention nicht konsequent angewendet wird“. ³ Der Ausschuss der UN-BRK⁴ und der Ausschuss des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (CCPR)⁵ äußerten ähnliche Bedenken. Da sich dies nicht ändert, können die meisten durch die Konvention garantierten Rechte auf Länderebene nicht geltend gemacht werden.

¹ Antworten Österreichs auf die list of issues and questions (CEDAW/C/AUT/Q/9/Add.1) 8 (31).

² Komitee für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Abschließende Bemerkungen zum neunten periodischen Bericht Österreichs (CEDAW/C/AUT/CO/9), 3 (11).

³ (CEDAW/C/AUT/CO/9), 3 (10).

⁴ UN-Behindertenrechtsausschuss, UN-Behindertenrechtskonvention, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs 2023 (CRPD/C/AUT/CO/2-3), 2 (11,12).

⁵ UN-Menschenrechtsausschuss, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Abschließende Bemerkungen zum fünften periodischen Bericht Österreichs 2015 (CCPR/C/AUT/CO/5) 2 (5, 6).

Nationale Menschenrechtsinstitutionen

Die Volksanwaltschaft schützt und fördert die Menschenrechte und überwacht Orte des Freiheitsentzugs, einschließlich Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen. Es gibt jedoch keinen gezielten Fokus, mit dem die Belange von Frauen mit Behinderungen besonders berücksichtigt werden.

Obwohl die Volksanwaltschaft nun den A-Status der „Global Alliance of National Human Rights Institutions“ besitzt, bleiben einige Herausforderungen bestehen.⁶ Das Bundesverfassungsgesetz sieht vor, dass die drei beschlussfassenden Mitglieder der Volksanwaltschaft von den drei politischen Parteien mit den meisten Sitzen im Nationalrat nominiert werden und dann vom Nationalrat auf der Grundlage dieser gemeinsamen Empfehlung gewählt werden.⁷ Dieses Verfahren ist jedoch nicht ausreichend öffentlich und transparent. Insbesondere fehlt es dem Verfahren an Vorschriften für die Ausschreibung freier Stellen, an umfassenden Konsultationen und an einem leistungsorientierten, partizipativen Ansatz. Um die Wirksamkeit der Volksanwaltschaft zu erhöhen, hat der GANHRI-Unterausschuss für Akkreditierung kürzlich empfohlen, ein transparentes und inklusives Auswahlverfahren zu schaffen, das eine breite öffentliche Beteiligung, objektive Kriterien und einen pluralistischen Ansatz bei der Auswahl der Kandidat*innen gewährleistet.⁸

Vorgeschlagene Fragen:

- Wie wird die konsequente Anwendung der Konvention in der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder angestrebt?
- Welche Schritte werden in Richtung einer Änderung der Rechtsnatur der Konvention unternommen, um sicherzustellen, dass Fachleute auf allen Ebenen der Regierung, insbesondere der Justizverwaltung, die Rechte aus der Konvention anwenden?
- Welche Schritte werden unternommen, um die Empfehlungen des GANHRI-Unterausschusses für Akkreditierung umzusetzen und eine größere Transparenz, Inklusivität und einen leistungsorientierten Ansatz zu gewährleisten?

Art. 2 CEDAW: Politische Maßnahmen / Art. 5 UN-BRK
--

⁶ Die wurde auch vom UN-Menschenrechtsausschuss hervorgehoben (CCPR/C/AUT/CO/5), 3 (9).

⁷ GANHRI Bericht des Unterausschusses für Akkreditierung – März 2022, 12.

⁸ GANHRI Bericht des Unterausschusses für Akkreditierung – März 2022, 13.

Das Komitee empfahl, dass „der Vertragsstaat auch erwägen solle, das Gleichbehandlungsgesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie andere Gesetze, die sich mit Diskriminierung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, Alter und sexueller Ausrichtung befassen, sowie die einschlägigen Landesgesetze zu ändern, um einen materiellen und verfahrensrechtlichen Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten“. ⁹ Leider hat sich in dieser Hinsicht nichts geändert. ¹⁰

In Österreich wird die Intersektion von Geschlecht und Behinderung in der heutigen Politik nur selten berücksichtigt. Sie wird im Diskurs über Gleichstellung und soziale Gerechtigkeit oft übersehen. Diese Nichtberücksichtigung führt zu Menschenrechtsverletzungen, insbesondere für Frauen mit Behinderungen. Die doppelte Diskriminierung, der Frauen mit Behinderungen aufgrund ihres Geschlechts und ihrer Behinderung ausgesetzt sind, ist offensichtlich, aber schwer nachzuverfolgen, da diese Diskriminierungen oft nicht gemeldet werden. Das Komitee empfahl, „sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen in alle Maßnahmen und Programme zur Gleichstellung der Geschlechter einbezogen werden, und zwar in allen Aspekten ihres Lebens und gleichberechtigt mit anderen Frauen und Männern“. ¹¹

Eine transparente, umfassende Genderperspektive in der Behindertengesetzgebung und deren Vollzug sowie eine Behindertenperspektive in der Frauengesetzgebung und deren Vollzug fehlen jedoch nach wie vor.

Dem Österreichischen Behindertenrat sind seit der letzten Staatenprüfung keine zusätzlichen Programme oder konkreten Schritte zur Verhinderung von Mehrfach- und/oder intersektioneller Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen bekannt.

Zudem spielt die Mehrfachdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der österreichischen Behindertenpolitik nur eine marginale Rolle. Während der erste Nationale Aktionsplan für Menschen mit Behinderung 2012-2020 (NAP 2012-2020) keine einzige Maßnahme zum Thema Mehrfachdiskriminierung enthielt, enthält der neue Nationale Aktionsplan für Menschen mit Behinderung 2022-2030 (NAP 2022-2030) drei Maßnahmen (von insgesamt 375). ¹²

⁹ CEDAW/C/AUT/CO/9, 3 (11); Dies wurde auch vom UN-BRK-Ausschuss (CRPD/C/AUT/CO/2-3, 3 (18) und vom UN-Menschenrechtsausschuss (CCPR/C/AUT/CO/5, 3 (12) hervorgehoben.

¹⁰ Schattenbericht des Österreichischen Behindertenrats und der Zivilgesellschaft (2018), 5: [https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2018/07/2018-07-17-Alternative-Report-Austria - English.pdf](https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2018/07/2018-07-17-Alternative-Report-Austria-English.pdf) (letzter Zugriff: 18.11.2024).

¹¹ CEDAW/C/AUT/CO/9, 13 (41b).

¹² Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; Dies wurde auch vom UN-BRK-Ausschuss hervorgehoben (CRPD/C/AUT/CO/2-3, 3 (20a).

Fehlende Daten

Das Fehlen verlässlicher Daten in allen Bereichen, die Frauen mit Behinderungen betreffen, ist in Österreich nach wie vor ein großes Problem.¹³ Abgesehen vom Bereich der Beschäftigung gibt es kaum nationale Statistiken über Frauen mit Behinderungen. Eine Querschnittsauswertung von Daten aus dem Jahr 2024 hat ergeben, dass 25,5 % der Frauen in Österreich mit Behinderungen leben.¹⁴ Die Daten von Eurostat legen nahe, dass diese Zahl noch höher ist und bei 31,7 % liegt.¹⁵ Diese Zahlen verdeutlichen den dringenden Bedarf an verlässlichen, umfassenden, disaggregierten Daten in allen Bereichen.

Vorgeschlagene Fragen:

- Welche Maßnahmen werden gesetzt, um die Gleichstellung zu gewährleisten und intersektionale und Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu verhindern?
- Welche Schritte werden unternommen, um sicherzustellen, dass alle zuständigen Stellen „Gender und Disability Mainstreaming“ in rechtliche und politische Maßnahmen integrieren?
- Welche Maßnahmen werden ergriffen, um disaggregierte Daten über Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Anlehnung an den Fragenkatalog der Washingtoner Gruppe für Behindertenstatistik¹⁶ zu erheben?

Art. 3 CEDAW: Garantie der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten / Art. 16 UN-BRK

Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen

Im Jahr 2024 hat die österreichische Regierung eine „Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung mit Fokus auf Beratung gewaltbetroffener Frauen in Österreich“ veröffentlicht.¹⁷ Trotz des umfangreichen Umfangs von 99 Seiten werden Frauen und Mädchen mit Behinderungen jedoch nur ein einziges Mal erwähnt, und dies ohne gezielte, detaillierte Maßnahmen, die speziell auf ihre Bedürfnisse

¹³ Der UN-BRK-Ausschuss hat ebenfalls das Fehlen von disaggregierten Daten auf sowohl Bundes- als auch Länderebene hervorgehoben. (CRPD/C/AUT/CO/2-3, 3 (19c).

¹⁴ Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Menschen mit Behinderungen in Österreich I (2024), 35.

¹⁵ Eurostat, [Statistics | Eurostat](#) (letzter Zugriff: 16.12.2024).

¹⁶ Washington Group on Disability Statistics www.washingtongroup-disability.com (letzter Zugriff: 17.12.2024).

¹⁷ Bundeskanzleramt, Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung (2024).

eingehen.¹⁸ Dies zeigt das Defizit dieser Strategie auf, die keinen speziellen Fokus auf diese besonders vulnerable Gruppe legt.

Im Vergleich zu Frauen ohne Behinderungen sind Frauen mit Behinderungen wesentlich häufiger von Gewalt betroffen. Das Komitee äußerte seine Besorgnis darüber, dass Frauen mit Behinderungen „unzureichend vor geschlechtsspezifischer Gewalt geschützt sind“.¹⁹ Wie eine Studie aus Österreich aus dem Jahr 2019 zeigt, hat sich diese Situation nicht geändert.²⁰ Die Studie liefert wichtige Einblicke in diese Problematik, aber wirksame Maßnahmen und umfassende Forschung sind nach wie vor kaum zu beobachten.²¹ Zentrale Untersuchungsergebnisse zeigen, dass Menschen mit Behinderungen, die in Institutionen leben, im Laufe ihres Lebens verschiedenen Formen von Gewalt ausgesetzt sind, wobei Frauen besonders gefährdet sind.²² Grundsätzlich sind Frauen mit Behinderungen häufiger von bestimmten Formen der Gewalt betroffen, etwa von sexueller Gewalt. Die Studie zeigt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere solche mit psychosozialen Behinderungen und/oder Lernschwierigkeiten, doppelt so häufig von sexuellen Übergriffen betroffen sind wie Frauen ohne Behinderungen.²³

Die Abhängigkeit von Frauen mit Behinderungen von Institutionen ist größtenteils die Folge mangelnder Investitionen und Bemühungen, Angebote, die ein Leben innerhalb der Gemeinschaft ermöglichen, anzubieten. Diese würden es ermöglichen, auch außerhalb von Institutionen Unterstützung zu erhalten. Infolgedessen sind viele Frauen mit Behinderungen für bestimmte Assistenzleistungen (z. B. bei der Körperpflege) oder für allgemeine persönliche Assistenzleistungen, die sie im Alltag benötigen, weiterhin auf Institutionen angewiesen. Diese Abhängigkeit schafft ein Machtungleichgewicht, das verschiedene Formen von Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, begünstigt. Die erwähnte aktuelle Studie zeigt, dass Frauen mit psychosozialen Behinderungen und/oder Lernschwierigkeiten die am stärksten betroffene Gruppe sind. Männer mit Behinderungen erleben sexuelle Gewalt deutlich seltener als Frauen mit Behinderungen. Außerdem finden ihre Gewalterfahrungen in der Regel im öffentlichen Raum und nicht im familiären Umfeld statt.²⁴

Es wird deutlich, dass Frauen mit Behinderungen Gewalt in einer intersektionellen Art und Weise erleben und in mehreren Dimensionen diskriminiert werden. Dies erklärt auch, warum Frauen mit Behinderungen viel häufiger als Frauen ohne Behinderungen sexuelle oder häusliche Gewalt, einschließlich Gewalt in

¹⁸ Bundeskanzleramt, Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung (2024), 56.

¹⁹ CEDAW/C/AUT/CO/9, 13 (40).

²⁰ Mayrhofer, Schachner, Mandl, Seidler: Erfahrungen und Prävention von Gewalt Menschen mit Behinderungen, BMASGK (2019).

²¹ Der UN-BRK-Ausschuss äußerte seine tiefe Besorgnis über die anhaltend hohen Raten von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen, insbesondere gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die weiterhin in Institutionen untergebracht sind (CRPD/C/AUT/CO/2-3, 6 (41)).

²² Mayrhofer, Schachner, Mandl, Seidler: Erfahrungen und Prävention von Gewalt Menschen mit Behinderungen, BMASGK (2019), 453 ff.

²³ Erfahrungen und Prävention von Gewalt Menschen mit Behinderungen, BMASGK (2019), 37.

²⁴ Erfahrungen und Prävention von Gewalt Menschen mit Behinderungen, BMASGK (2019), 38.

partnerschaftlichen Beziehungen, erleben. Abhängigkeitsverhältnisse, vor allem in partnerschaftlichen Beziehungen, stellen ein besonderes Risiko dar, da sie das Beenden einer missbräuchlichen Beziehung erheblich erschweren. Wenn z.B. der*die misshandelnde Partner*in eine zentrale Rolle bei der Bewältigung von alltäglichen Aufgaben wie Körperpflege oder Haushaltsführung spielt oder es wenig barrierefreien Wohnraum gibt, dass mit dem Verlassen des Partners, der Partner*in auch die einzige barrierefreie Wohnsituation verloren geht, wird das Verlassen der Beziehung schwierig oder gar unmöglich. Um Frauen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, sich aus Gewaltbeziehungen zu lösen, müssen die grundlegenden Strukturen und Bedingungen, die den Alltag von Menschen mit Behinderungen in Österreich prägen, nach den Prinzipien der UN-BRK umgestaltet werden. Es muss zur Norm werden, dass Frauen mit Behinderungen in allen Bereichen des täglichen Lebens ein selbstbestimmtes Leben führen können, mit einer auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Unterstützung.

Wie bereits erwähnt, ist sexualisierte Gewalt ein weiterer Bereich, in dem Frauen mit Behinderungen besonders betroffen sind. Verschärft wird diese Problematik zusätzlich durch den anhaltenden Mangel an Aufklärung über sexuelle Gesundheit und Selbstbestimmung.²⁵ Die Tabuisierung der Sexualität von Frauen mit Behinderungen führt dazu, dass es vielen Frauen schwerfällt, die erlebte Gewalt zu erkennen, zu benennen und anzuzeigen, was in der Folge die Strafverfolgung der Täter*innen verhindert.

Das Komitee wies darauf hin, dass die finanzielle Unterstützung für zivilgesellschaftliche Organisationen, die Frauen, die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt sind, unterstützen, unzureichend ist. Es empfahl, die Kapazitäten der Schutzeinrichtungen auszubauen und sicherzustellen, dass sie den Bedürfnissen der Opfer entsprechen und das gesamte österreichische Staatsgebiet abdecken. Weiters empfahl es die finanzielle Unterstützung sowie die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen, die den Opfern Schutz und Rehabilitation bieten, zu verstärken.²⁶ Seither sind jedoch kaum Fortschritte zu verzeichnen. Die Maßnahmen zur Schaffung eines wirksamen Schutzes vor geschlechtsspezifischer Gewalt sind unzureichend²⁷, und es gibt nach wie vor nur sehr wenige spezialisierte Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen, die für Frauen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind. Eine Ausnahme bildet die zivilgesellschaftliche Organisation NINLIL (mit Sitz in Wien)²⁸, die sexuelle Gewalt gegen Frauen mit psychosozialen Behinderungen und/oder Lernschwierigkeiten oder Mehrfachbehinderungen bekämpft, indem sie Peer Beratung, Beratungsdienste, Empowerment und Vernetzung anbietet.

In den ländlichen Gebieten Österreichs fehlt es im Vergleich zur Hauptstadt Wien an geeigneten und zielgruppenorientierten Angeboten. Es gibt jedoch seltene, aber

²⁵ CEDAW/C/AUT/CO/9, 12 (35d).

²⁶ CEDAW/C/AUT/CO/9, 6 (22d, 23d).

²⁷ CRPD/C/AUT/CO/2-3, 3 (19, 20).

²⁸ NINLIL, Ninlil: <http://www.ninlil.at/> (letzter Zugriff: 18.11.2024).

wichtige Ausnahmen, wie z.B. in Innsbruck²⁹, die Barrierefreiheit über die physische Barrierefreiheit hinaus berücksichtigen. Davon ausgehend, dass Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen in der Vergangenheit grundsätzlich nie barrierefrei waren, muss nun aktiv auf Frauen mit Behinderungen zugegangen werden, um sie über die Existenz dieser barrierefreien bzw. barrierearmen Einrichtungen zu informieren, was zusätzliche Ressourcen erfordert.

Mobilität - und damit die Möglichkeit, eine Beratungsstelle überhaupt zu erreichen - ist eng mit der Verfügbarkeit von Unterstützung im Alltag verknüpft. Ein System, in dem eine eigenständige Mobilität nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist, verhindert auch den Zugang zu Dienstleistungen außerhalb des gewohnten Tagesablaufs. Dies betrifft vor allem Frauen mit psychosozialen Behinderungen und/oder Lernschwierigkeiten, die in Einrichtungen leben, aber auch Frauen mit körperlichen Behinderungen, vor allem in Gegenden, in denen der öffentliche Personennahverkehr schlecht ausgebaut ist, da sie für jeden Weg auf zusätzliche Unterstützung angewiesen sind.

Ein wichtiges Thema, welches im ersten thematischen Evaluierungsbericht von GREVIO, der Expert*innengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der im September 2024 veröffentlicht wurde, hervorgehoben wurde, sind die großen Herausforderungen, denen Frauen mit Behinderungen beim Zugang zu Frauenhäusern gegenüberstehen. Frauenhäuser, die österreichweit eine wichtige Anlaufstelle für von Gewalt betroffene Frauen mit Behinderungen in Notfällen darstellen, sind meist nicht an die Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen angepasst. Die physische Barrierefreiheit nimmt zwar zu, ist aber nicht ausreichend. Im psychosozialen Bereich gibt es zwar einiges an Ressourcen, aber es fehlt an spezialisierten Angeboten wie Peer-Beratung oder täglicher Assistenz zur Deckung existenzieller Bedürfnisse wie Körperpflege etc.³⁰ Diese Versäumnisse schaffen erhebliche Barrieren, um die notwendige Sicherheit und Unterstützung zu gewährleisten.³¹

Vorgeschlagene Fragen:

- Welche Schritte werden unternommen, um das erhöhte Risiko für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu beseitigen, Opfer von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und schädlichen Praktiken zu werden?
- Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Frauenberatungs- und Gewaltschutzeinrichtungen, einschließlich Peer-Beratungsstellen, landesweit mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, um Frauen mit Behinderungen wirksam zu unterstützen?

²⁹ WIBS, <https://www.wibs-tirol.at/> und das Frauenhaus Tirol, <https://frauenhaus-tirol.at/>. (letzter Zugriff zu beidem: 30.12.2024).

³⁰ Dies wurde auch vom UN-BRK-Ausschuss hervorgehoben (CRPD/C/AUT/CO/2-3, 3 (20b).

³¹ GREVIO, "Building trust by delivering support, protection and justice. Austria. First thematic evaluation report" (2024) [1680b18c17](#), para 106; [deutsche Übersetzung \(letzter Zugriff 16.01.2025\)](#).

Art. 5 CEDAW: Rollenverteilung, Art. 16 CEDAW:
Gleichberechtigung in Ehe und Familie / Art. 8 UN-BRK, Art. 23
UN-BRK

Stereotypisierungen von Frauen mit Behinderungen und ihr Recht auf Familienleben und Ehe

Das Komitee wiederholte seine früheren Empfehlungen und stellte fest, dass Österreich seine Bemühungen zur Beseitigung stereotyper Bilder fortsetzen und eine umfassende Strategie zur Beseitigung diskriminierender Stereotypen in Bezug auf die Rollen und Verantwortlichkeiten von Frauen und Männern in der Familie und in der Gesellschaft annehmen müsse.³² Frauen mit Behinderungen sind von diskriminierenden Stereotypen in Bezug auf ihre Rolle in der Familie und in der Gesellschaft besonders betroffen.

Leider sind auch in dieser Hinsicht keine Verbesserungen zu verzeichnen. Trotz der dringenden Aufrufe gibt es immer noch keine Informationen über ergriffene Maßnahmen, wie etwa Kampagnen, und es gibt immer noch keine nennenswerte Veränderung im öffentlichen Bewusstsein. Weder der erste Nationale Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen für 2012-2020 noch der nachfolgende für 2022-2030 enthalten diesbezügliche Maßnahmen.³³ Diese Aspekte sind jedoch für Frauen mit Behinderungen besonders relevant, da sie häufig mit Stereotypen konfrontiert sind, die nicht nur mit den traditionellen Geschlechterrollen zusammenhängen, sondern auch auf ihrer Behinderung beruhen.

Das Komitee empfahl weiters, die Darstellung von Frauen in den Medien und im Internet zu überwachen und in Angriff zu nehmen.³⁴ Eine aktuelle Studie zeigt jedoch, dass Menschen mit Behinderungen in den österreichischen Massenmedien deutlich unterrepräsentiert sind und nur etwa ein Drittel der Porträtierten sind Frauen mit Behinderungen.³⁵ Die gleiche Studie, die vor sieben Jahren durchgeführt wurde, zeigte dasselbe Ergebnis: Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen mit Behinderungen, sind in den Medien nach wie vor genauso unterrepräsentiert. Daraus lässt sich schließen, dass sich in den letzten sieben Jahren nichts geändert hat.

Eine andere Studie zeigt, dass Menschen mit Behinderungen in den Printmedien häufig entweder als Opfer, die der Wohltätigkeit bedürfen, oder als Helden, die die

³² CEDAW/C/AUT/CO/9, 5 (20, 21).

³³ Nationaler Aktionsplan Behinderung I 2012-2020/2021, Nationaler Aktionsplan Behinderung II 2022-2030.

³⁴ CEDAW/C/AUT/CO/9, 5 (21).

³⁵ Media Affairs, Menschen mit Behinderungen & Inklusion in österreichischen Massenmedien (2021/2022) 55.

täglichen Herausforderungen meistern, dargestellt werden, was aus Sicht der UN-BRK höchst problematisch ist.³⁶

Hassrede gegen Frauen mit Behinderungen

Das Komitee äußerte seine tiefe Besorgnis über die zunehmende Verbreitung von Hassrede gegen Frauen und Mädchen in Online-Foren und auf Social-Media-Plattformen.³⁷

Leider hat sich dieses Problem weiter verschlimmert und verschärft, vor allem für Frauen mit Behinderungen, die in Internetforen und auf Social-Media-Plattformen noch häufiger mit Hassreden und Diskriminierung konfrontiert sind. Die zivilgesellschaftliche Organisation ZARA (Zivilcourage & Anti-Rassismus-Arbeit) ruft dazu auf, Vorfälle von Hassrede und Diskriminierung im Internet zu melden. ZARA bietet Unterstützung in Form von Rechtsberatung, Beratung und Hilfe für Opfer, einschließlich Menschen mit Behinderungen. ZARA hat kürzlich aktuelle Statistiken mit dem Österreichischen Behindertenrat geteilt, die den Anstieg von Hassrede im Internet belegen.

Obwohl die Gesamtzahl der Berichte über Online-Hass gegen Menschen mit Behinderungen weiterhin niedrig ist, hat sie sich innerhalb eines Jahres mehr als verdoppelt. Im Jahr 2024 (bis zum 15. November) wurden 31 Fälle von Online-Hass gemeldet, von denen sich 17 gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen richteten. Im Vergleich dazu waren es 2023 nur 4 und 2022 nur 2 Fälle. Diese Zahlen machen deutlich, dass Frauen mit Behinderungen überproportional von Online-Hass betroffen sind. Darüber hinaus ist es wichtig zu betonen, dass ZARA mit einem meldungsbasierten System arbeitet und nur Fälle auflistet, die ihnen gemeldet wurden. Dies spiegelt jedoch nicht das tatsächliche Ausmaß des Online-Hasses gegen Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen mit Behinderungen, wider, da die tatsächliche Prävalenz wahrscheinlich viel höher ist und eine erhebliche Anzahl von Fällen nicht gemeldet wird.

Vorgeschlagene Fragen:

- Welche Schritte unternimmt der Vertragsstaat, um gegen die anhaltende Unterrepräsentation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in den Medien vorzugehen und gleichzeitig ein positives Bild von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu fördern, und wie stellt die Regierung sicher, dass Geschlechterrollen und Stereotypen aktiv in Frage gestellt werden?
- Welche Maßnahmen ergreift der Vertragsstaat, um die Verbreitung von Hassrede im Internet, insbesondere gegen Frauen mit Behinderungen, anzugehen und zu verringern, und wie stellt die Regierung sicher, dass diese Probleme wirksam gelöst werden?

³⁶ RTR, Menschen mit Behinderungen in Österreichischen Massenmedien (2015/2016) 36, 37.

³⁷ CEDAW/C/AUT/CO/9, 5 (20).

Art 5 CEDAW: Familie und Sexualität / Art. 23 UN-BRK

Frauen und Mädchen mit Behinderungen werden immer noch oft als „asexuelle“ und „passive Wesen“ angesehen.³⁸ Die Themen Sexualität von Frauen mit Behinderungen sowie Kinderwunsch, das Erleben von Schwangerschaft und Mutterschaft sind, insbesondere bei Frauen mit psychosozialen Behinderungen und/oder Lernschwierigkeiten, in Österreich nach wie vor Tabuthemen. Die meisten Frauen mit psychosozialen Behinderungen und/oder Lernschwierigkeiten haben kaum Zugang zu Beratungsangeboten bezüglich ihrer Sexualität oder ihres Kinderwunsches. In Österreich besteht ein großer Mangel an adäquaten und spezifischen Hilfsangeboten für Mütter mit Behinderungen, insbesondere für Mütter mit psychosozialen Behinderungen und/oder Lernschwierigkeiten.³⁹

Trotz der dringenden Empfehlungen des entsprechenden Komitees⁴⁰ erhalten Frauen und Mädchen mit Behinderungen oft keine Aufklärung über sexuelle und reproduktive Gesundheit.⁴¹ Dies führt zu Schwierigkeiten, autonome Entscheidungen über Sexualität und Familienplanung zu treffen und diese zu äußern.

Zudem gehen viele Frauen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, gar keine sexuellen Beziehungen ein, was mit den zahlreichen Barrieren in Einrichtungen in Zusammenhang gebracht werden kann.⁴² Eine Studie der Volksanwaltschaft aus dem Jahr 2024 ergab, dass Heimbewohner*innen nur eingeschränkte Möglichkeiten haben, ihre Sexualität auszuleben. In 51 % der untersuchten Einrichtungen sind Übernachtungsbesuche von externen Personen nicht erlaubt.⁴³ Außerdem wird nur in 57 % der Einrichtungen Sexualassistenz angeboten.⁴⁴

Derzeit gibt es keine Rechtsvorschriften, die Frauen mit Behinderungen bei der Ausübung ihres Rechts, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, vor Diskriminierung schützen.⁴⁵ Frauen mit Behinderungen in Erwachsenenvertretung

³⁸ Alternative Report of the Austrian Disability Council and the Civil Society(2013)95-98: https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2018/07/OEAR-Report_En2013_final_lang.pdf (letzter Zugriff: 15.11.2024).

³⁹ Alternative Report of the Austrian Disability Council and the Civil Society (2013) 95-98.

⁴⁰ CEDAW/C/AUT/CO/9, 12 (35d).

⁴¹ Dies wurde auch vom UN-BRK-Ausschuss hervorgehoben (CRPD/C/AUT/CO/2-3, 11 (59b)).

⁴² Der UN-BRK-Ausschuss äußerte sich auch besorgt über das Fehlen von Sexualerziehungsprogrammen in Einrichtungen (CRPD/C/AUT/CO/2-3, 11 (59b)).

⁴³ Volksanwaltschaft, Prüfschwerpunkt Sexuelle Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen (2024) 9, [PG - Prüfschwerpunkt Sexuelle Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen 22.02.2024](#) (letzter Zugriff: 16.12.2024).

⁴⁴ Volksanwaltschaft, Prüfschwerpunkt Sexuelle Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen (2024) 10.

⁴⁵ Wie in Art 23 UN-BRK skizziert.

können ihr Recht auf Eheschließung nicht ohne die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters ausüben.⁴⁶

Vorgeschlagene Frage:

- Was unternimmt der Vertragsstaat, um Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere mit psychosozialen Behinderungen und/oder Lernschwierigkeiten, in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung in Fragen der Sexualität, Familienplanung und Mutterschaft wahrzunehmen, insbesondere in institutionellen Einrichtungen?

Art. 6 CEDAW: Menschenhandel und Ausbeutung zur Prostitution / Art. 16 UN-BRK
--

Die verheerenden Auswirkungen von multidimensionaler Diskriminierung zeigen sich besonders an der Schnittstelle von Geschlecht, Behinderung und ethnischer Zugehörigkeit. Die Erfahrung von LEFÖ IBF zeigt, dass Frauen, Mädchen und Trans-Personen mit Behinderungen, die einen Migrationshintergrund haben, einem erhöhten Risiko von Menschenhandel und Ausbeutung ausgesetzt sind, obwohl Frauenhandel nicht immer mit Migration verbunden ist.

Die Identifizierung der vom Menschenhandel betroffenen Frauen ist entscheidend für den Zugang zu ihren Rechten und erfordert umfassende Zeug*innenaussagen in Strafverfahren. Dies stellt für Betroffene von Menschenhandel mit psychosozialen Behinderungen und/oder Lernschwierigkeiten ein erhebliches Hindernis dar, um Schutz und rechtliche Unterstützung zu erhalten. Darüber hinaus ist es für sie schwierig, Zugang zu Psychotherapie zu erhalten, da es nur wenige Angebote in ihrer Muttersprache gibt oder die Wartezeiten lang sind.

Die Erfahrung von LEFÖ IBF zeigt, dass sich Betroffene von Menschenhandel mit psychosozialen Behinderungen und/oder Lernschwierigkeiten aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse oft nicht diagnostischen Verfahren unterziehen können. Ohne Diagnose wird ihnen eine an Sprachkenntnisse gebundene Aufenthaltsgenehmigung verweigert, was den Zugang zu angemessener medizinischer Versorgung und Unterstützung verhindert.

Vorgeschlagene Frage:

- Wie stellt der Vertragsstaat sicher, dass Frauen, Mädchen und Trans-Personen mit Behinderungen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, umfassenden Zugang zu Schutzmaßnahmen, rechtlicher Unterstützung und

⁴⁶ Dies wurde auch vom UN-BRK-Ausschuss hervorgehoben, in dem er daran erinnert, dass das Recht auf Eheschließung für alle Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage ihrer persönlichen Zustimmung anerkannt werden muss (CRPD/C/AUT/CO/2-3, 10 (56)).

angemessener medizinischer sowie psychotherapeutischer Betreuung haben, insbesondere wenn sie mit Sprachbarrieren konfrontiert sind?

Art. 7 CEDAW: Politisches und öffentliches Leben / Art. 29 UN-BRK

Trotz der Bemühungen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind Frauen in politischen Entscheidungspositionen deutlich unterrepräsentiert, insbesondere auf Länder- und Gemeindeebene. Auch in hochrangigen und leitenden Positionen sowie in den Vorständen von Privatunternehmen sind Frauen deutlich unterrepräsentiert.⁴⁷ Dieses Problem ist bei Frauen mit Behinderungen noch ausgeprägter, da sie mit zusätzlichen Barrieren auf dem Weg zu gleichberechtigter Teilhabe konfrontiert sind.

Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowie die sie vertretenden Organisationen sind häufig von der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen ausgeschlossen. Ihre Beteiligung ist besonders in Bereichen wie Hochschulbildung, Beschäftigung und Staatsangelegenheiten begrenzt, was ihre Marginalisierung sowohl im politischen als auch im öffentlichen Leben weiter vertieft.⁴⁸

Vorgeschlagene Frage:

- Welche Maßnahmen ergreift der Vertragsstaat, um der Unterrepräsentation von Frauen mit Behinderungen im politischen und öffentlichen Leben entgegenzuwirken und ihre Beteiligung an politischen Maßnahmen in allen Bereichen sicherzustellen?

Art. 10 CEDAW: Bildung / Art. 24 UN-BRK

Das Bildungssystem in Österreich ist nach wie vor exklusiv anstatt inklusiv⁴⁹, insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Das Komitee erwähnte auch die Notwendigkeit, Bildungsmaterialien zu überarbeiten⁵⁰, um sicherzustellen, dass in allen Schulbüchern eine geschlechtersensible Sprache und geschlechtersensible Bilder verwendet werden, um ein integrativeres und gerechteres Lernumfeld für alle Schüler*innen zu fördern. Bedauerlicherweise ist dies nach wie vor ein ungelöstes Problem, und Geschlechterrollen und -stereotypen werden in Bildungsmaterialien, einschließlich Schulbüchern, weiterhin aufrechterhalten.

⁴⁷ CCPR/C/AUT/CO/5, 3 (13).

⁴⁸ CRPD/C/AUT/CO/2-3, 3 (19a).

⁴⁹ CRPD/C/AUT/CO/2-3, 10 (57a); Ein aktuelles Beispiel: Nach den jüngsten Wahlen in einem der neun Bundesländer legte die steirische Landesregierung ihr Regierungsprogramm für die nächste Legislaturperiode vor, das ein Bekenntnis zu getrennten Schulen enthält.

⁵⁰ CEDAW/C/AUT/CO/9, 9 (30c).

Das Komitee äußerte sich besorgt über die Konzentration von Frauen und Mädchen in traditionell weiblich dominierten Studienfächern und ihre Unterrepräsentation in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik.⁵¹ Diese Barrieren werden durch zusätzliche Ebenen von Diskriminierung und mangelnder Zugänglichkeit für Frauen mit Behinderungen verstärkt, was ihre Inklusion in MINT-Bereiche noch schwieriger und eine Lösung dieser Problematik noch dringlicher macht. Leider bleibt diese Situation unverändert. Es gibt keine gezielten Weiterbildungsprogramme, die Frauen mit Behinderungen darin bestärken, eine Karriere in MINT-Bereichen anzustreben. Darüber hinaus fehlt es an Teilzeitausbildungsmöglichkeiten, die auf die Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen zugeschnitten sind, die oft überproportional von Betreuungsaufgaben betroffen sind.

Im Allgemeinen sind die Ausbildungsmöglichkeiten auf allen Bildungsebenen nicht inklusiv und gehen nicht auf die intersektionellen Herausforderungen von Frauen mit Behinderungen ein. Für die wenigen, die eine höhere Bildung erreichen, gibt es keine spezifischen Stipendien, was zu hohen Abbrecherquoten und/oder zu einem anhaltenden Spannungsverhältnis zwischen Überforderung und Erschöpfung führt.

Vorgeschlagene Fragen:

- Welche Maßnahmen hat der Vertragsstaat ergriffen, um ein wirklich inklusives Bildungssystem zu schaffen, das auf die besonderen Herausforderungen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen eingeht?
- Welche gezielten Programme und flexiblen Ausbildungsmöglichkeiten hat der Vertragsstaat entwickelt, um Frauen mit Behinderungen zu ermutigen, eine Karriere in MINT-Fächern anzustreben und gleichzeitig die Betreuungsaufgaben zu bewältigen, von denen sie unverhältnismäßig stark betroffen sind?

Art. 11 CEDAW: Beschäftigung / Art. 27 UN-BRK
--

In Österreich ist die Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen mit Behinderungen niedriger als die von Frauen ohne Behinderungen und niedriger als die von Männern mit Behinderungen.

Das Komitee stellte fest, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen häufig an spezielle Beschäftigungszentren (Werkstätten) verwiesen werden und empfahl, dafür zu sorgen, dass sie Zugang zum offenen Arbeitsmarkt erhalten⁵², und zeigte sich besorgt über das Fortbestehen diskriminierender Stereotypen in Bezug auf die Verantwortung von Frauen für die Kinderbetreuung, was letztlich ihre Berufsaussichten auf dem Arbeitsmarkt verringert.⁵³

⁵¹ CEDAW/C/AUT/CO/9, 9 (30).

⁵² CEDAW/C/AUT/CO/9, 13 (40, 41a).

⁵³ Auch hier verweist das Komitee auf seine früheren Empfehlungen. CEDAW/C/AUT/CO/9, 5 (21).

Leider hat sich die Situation auch in dieser Hinsicht nicht verbessert. Frauen mit Behinderungen übernehmen nach wie vor häufig Betreuungsaufgaben. Es mangelt jedoch an persönlicher Assistenz in der Betreuung, was die Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen mit Behinderungen weiter einschränken kann. Infolgedessen sind Frauen mit Behinderungen zu Teilzeitjobs gezwungen und sind überwiegend in schlecht bezahlten, speziell weiblichen Berufsfeldern und auf niedrigeren Hierarchieebenen beschäftigt, was ihr Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung erhöht. Laut dem Gleichstellungsindex 2024 sind Frauen mit Behinderungen im Vergleich zu Frauen ohne Behinderungen und Männern mit Behinderungen stärker von Armut betroffen. Konkret sind 18 % der Frauen mit Behinderungen von Armut bedroht, verglichen mit 13 % der Frauen ohne Behinderungen.⁵⁴

Das zuständige Komitee erwähnte ausdrücklich, die Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und Programme zu entwickeln, die den Übergang zu einem inklusiven und offenen Arbeitsmarkt erleichtern. Betrachtet man die aktuelle Situation, so gibt es weder gezielte Initiativen, die sich mit den spezifischen Herausforderungen von Frauen mit Behinderungen im Beschäftigungssektor befassen, noch werden Frauen mit Behinderungen im Nationalen Aktionsplan „Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt“, der 2010 in Kraft trat, überhaupt erwähnt.⁵⁵

Vorgeschlagene Frage:

- Welche Maßnahmen, einschließlich spezifischer und konkreter Aktionen, hat Österreich ergriffen, um die Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen in der Beschäftigung und auf dem offenen Arbeitsmarkt wirksam zu bekämpfen?

Art. 12 CEDAW: Gesundheit / Art. 25 UN-BRK

Zwangssterilisation und Zwangsverhütung

In Österreich ist Zwangssterilisation verboten und nach dem Strafgesetzbuch strafbar. Wenn eine Patientin nach ärztlichem Urteil im Einzelfall entscheidungsfähig ist (der*die Arzt*Ärztin stellt dies fest) und das 25. Lebensjahr vollendet hat, kann nur die Patientin selbst in die Sterilisation einwilligen, nachdem sie entsprechend aufgeklärt wurde.⁵⁶ Gilt die Patientin als entscheidungsunfähig, bedarf die Sterilisation der Zustimmung einer*eines Erwachsenenvertreter*in (oder einer*eines Vorsorgebevollmächtigten), deren/dessen Aufgabenbereich diese Angelegenheit umfasst.⁵⁷

⁵⁴ European Institute for Gender Equality, Austria, Gender Equality Index 2024, 5, [AT 2024 factsheet.pdf](#) (letzter Zugriff: 16.12.2024).

⁵⁵ Bundeskanzleramt, Nationaler Aktionsplan von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt (2010), [NAP Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt](#) (letzter Zugriff: 16.01.2025).

⁵⁶ §252 Abs 1 ABGB.

⁵⁷ cf. *ibid.*, section 253 para. 1.

Die Zustimmung zur Sterilisation (oder Kastration) durch einen*eine Vertreter*in kann jedoch nur erteilt werden, wenn andernfalls eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit oder starke Schmerzen aufgrund eines dauerhaften körperlichen Leidens bestehen. Zusätzlich zur Einwilligung des*der Vertreters*Verteterin ist eine gerichtliche Genehmigung erforderlich. Der Eingriff muss im eigenen gesundheitlichen Interesse der Person liegen und im konkreten Fall die am wenigsten invasive Methode zur Verhinderung einer Schwangerschaft sein.

Seit Juli 2018 ist es zudem verpflichtend, den örtlich zuständigen Erwachsenenschutzverein und zwei unterschiedliche und unabhängige Sachverständige zu bestellen, wenn die Zustimmung durch eine*n Erwachsenenvertreter*in erteilt werden soll. Bislang gibt es nur sehr wenige Fälle, in denen Erwachsenenschutzvereine mit dieser Aufgabe betraut worden sind. Dies deutet darauf hin, dass die vorgesehenen Konsultationsmechanismen in Fällen geplanter Sterilisationen nicht immer eingehalten wurden.

Der Österreichische Behindertenrat wurde von Mitgliedsorganisationen immer wieder darauf hingewiesen, dass Sterilisationen von Frauen mit Behinderungen in Einzelfällen immer noch ohne informierte und freiwillige Zustimmung stattfinden.⁵⁸ Konkrete Zahlen sind nicht bekannt, doch obwohl dies in Österreich einen Straftatbestand darstellt, taucht das Thema in verschiedenen Beratungskontexten von Frauen mit Behinderungen immer wieder auf.⁵⁹ Eine Studie des Sozialministeriums aus dem Jahr 2019 zu Gewalterfahrungen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen liefert wichtige Erkenntnisse: 17 % der befragten Frauen mit Behinderungen berichteten von Sterilisationen, bei den Männern mit Behinderungen waren es nur 6 %. Von den 28 betroffenen Menschen mit Behinderungen hatten nur fünf dem Eingriff zugestimmt. Der Eingriff wurde häufig „empfohlen“ und zwei Personen berichteten von Fällen, in denen sie unter Druck gesetzt wurden.⁶⁰ Dies deckt sich mit den von Unterstützungsorganisationen dokumentierten Erfahrungen. Betroffen sind vor allem Frauen mit psychosozialen Behinderungen und/oder Lernschwierigkeiten, die in Institutionen leben.

Dies wurde auch vom UN-BRK-Ausschuss hervorgehoben. Es stellte fest, dass im Vertragsstaat Sterilisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ohne deren Zustimmung, offensichtlich außerhalb der Grenzen der §§ 253-255 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, stattgefunden haben.⁶¹

Aus vertraulichen Gesprächen, die den Österreichischen Behindertenrat erreicht haben, geht außerdem hervor, dass Frauen mit Behinderungen vor allem in

⁵⁸ Dies wurde auch vom UN-BRK-Ausschuss hervorgehoben (CRPD/C/AUT/CO/2-3, 6 (43)).

⁵⁹ E. Rottensteiner, Alles wegmachen, <https://www.zeitschrift.frauensolidaritaet.org/artikel/alles-wegmachen/> (letzter Zugriff: 16.12.2024).

⁶⁰ Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (2019) 284, 285, [Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen](#) (letzter Zugriff: 16.12.2024).

⁶¹ CRPD/C/AUT/CO/2-3, 6 (43).

Einrichtungen oft ohne ihr Wissen und ihrer Zustimmung Verhütungsmittel verabreicht werden. Diese erzwungene Empfängnisverhütung stellt eine massive Verletzung der Unabhängigkeit und körperlichen Integrität dar. Das Komitee empfahl, sicherzustellen, dass für jede medizinische Behandlung eine freie und informierte Zustimmung eingeholt wird.⁶² Leider hat sich seither nichts geändert, wie eine Studie aus dem Jahr 2024 zeigt. Die Ergebnisse der Studie der Volksanwaltschaft zeigen, dass in rund 20 % der österreichischen Einrichtungen eine selbstbestimmte Verhütung nicht immer gewährleistet ist. Menschen mit Behinderungen berichteten, dass Eltern, in dem Glauben, sie würden beschützend handeln, oft versuchen, Einfluss auf die Entscheidungen zu nehmen.⁶³ Dies widerspricht jedoch dem Grundsatz der Selbstbestimmung, wie er im Erwachsenenschutzgesetz betont wird.

Vorgeschlagene Frage:

- Welche Schritte hat der Staat unternommen, um medizinische Leitlinien für eine barrierefreie Beratung in Bezug auf Sterilisation und Empfängnisverhütung sowie deren Auswirkungen zu implementieren? Darüber hinaus sind detaillierte, disaggregierte Statistiken über medizinische Behandlungen wie Sterilisationen und Verhütungsmittel vorzulegen, die ohne die informierte Zustimmung der Patient*innen durchgeführt wurden.

Gesundheitssystem

In Österreich gibt es einen erheblichen Mangel an barrierefreien gynäkologischen Ordinationen, die nicht privat versicherte Patientinnen behandeln (Kassenärzt*innen), was Frauen mit Behinderungen vor erhebliche Herausforderungen stellt. Aufgrund der mangelnden Barrierefreiheit von Gesundheitseinrichtungen und der langen Wartezeiten für einen Termin bei einem*einer der wenigen Ärzte*Ärztinnen, deren Praxen barrierefrei sind, sind Frauen mit Behinderungen oft gezwungen, privat zu zahlen. Die Erstattung von Leistungen privater Ärzt*innen durch die Sozialversicherung deckt jedoch bei weitem nicht die tatsächlichen Kosten, so dass dies eine erhebliche finanzielle Belastung darstellt. Diejenigen, die nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, bleiben oft über längere Zeiträume ohne Behandlung, was die Gefahr mit sich bringt, dass sich ihr Zustand oder ihre Behinderung verschlimmert.

Vorgeschlagene Fragen:

- Welche Maßnahmen ergreift der Vertragsstaat, um den erheblichen Mangel an barrierefreien gynäkologischen Praxen bei den Kassenärzt*innen in Österreich zu beheben?

⁶² CEDAW/C/AUT/CO/9, 7 (25e).

⁶³ Volksanwaltschaft, Prüfungsschwerpunkt Sexuelle Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen (2024) 6.

- Wie wird die finanzielle Belastung von Frauen mit Behinderungen, die aufgrund des Mangels an barrierefreien Gesundheitsangeboten gezwungen sind, privat zu zahlen, beseitigt?

Fehlende und Fehldiagnosen von Neurodivergenz bei weiblichen Jugendlichen

Weibliche Jugendliche werden häufig unzureichend auf ADHS, Autismus und Entwicklungsstörungen untersucht bzw. diagnostiziert. Im Allgemeinen werden neurodivergente Merkmale häufiger bei Jungen und Männern festgestellt, was zu einer systematischen Unter- oder Fehldiagnose bei Mädchen und Frauen führt.

Ein Grund liegt in den unterschiedlichen Verhaltensweisen, die typischerweise mit Neurodiversität einhergehen. Frauen und Mädchen sind oft sozialer und anpassungsfähiger, was dazu führen kann, dass ihre Symptome weniger auffallen. Sie halten sich in sozialen Situationen eher zurück und verbergen ihre Probleme besser, was oft dazu führt, dass ihre Probleme und Schwierigkeiten übersehen oder nicht ernst genommen werden.

Eine nicht oder falsch diagnostizierte Neurodiversität kann für die betroffenen Frauen und Mädchen schwerwiegende Folgen haben. Fehlende Unterstützung in der Schule kann zu Leistungsabfall, sozialer Isolation und geringem Selbstwertgefühl führen. Diese Jugendlichen entwickeln oft Bewältigungsmechanismen, die auf Dauer zu Angstzuständen oder Depressionen führen können.

Vorgeschlagene Fragen:

- Welche Maßnahmen hat der Vertragsstaat ergriffen, um die Diagnose und Unterstützung neurodiverser weiblicher Jugendlicher zu verbessern?
- Wie werden geschlechtsspezifische Unterschiede in der Darstellung der Symptome im Rahmen der Diagnosekriterien und -verfahren berücksichtigt?

Art. 15 CEDAW: Zugang zum Recht / Art. 13 UN-BRK
--

In Österreich ist die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durch die folgenden Gesetze verboten: Das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinStG) für alle Bereiche der Arbeitswelt und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG).

Das Behindertengleichstellungsgesetz zielt auf die Beseitigung oder Verhinderung von Diskriminierung ab und deckt Mehrfachdiskriminierung ab. Abgesehen von der Möglichkeit von Verbandsklagen gegen große Unternehmen fehlen im Behindertengleichstellungsgesetz jedoch immer noch Bestimmungen für

Unterlassungsklagen oder Ansprüche auf die Beseitigung von Barrieren oder diskriminierendem Verhalten.⁶⁴

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz schreibt zwar vor, dass Mehrfachdiskriminierungen bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung für Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot zu berücksichtigen sind, jedoch gibt es keine systematischen Maßnahmen zur Verhinderung von Mehrfachdiskriminierungen.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft, die als nationale Behörde Teil des Bundeskanzleramtes ist und die Aufgabe hat, das Recht auf Gleichstellung und Gleichbehandlung durchzusetzen, ist die zuständige Behörde für alle Diskriminierungsgründe mit Ausnahme von Behinderung.

Das Komitee drückte seine Besorgnis darüber aus, dass Frauen mit Behinderungen, die sich über Diskriminierung beschweren, oft an das Sozialministeriumsservice (SMS) verwiesen werden.⁶⁵ Leider hat sich daran seither nichts geändert.⁶⁶ In Fällen von Mehrfachdiskriminierung müssen sich die betroffenen Frauen mit Behinderungen zunächst an das SMS - und nicht an die Gleichbehandlungsanwaltschaft - wenden und ein Schlichtungsverfahren beantragen. Dieses vorgeschaltete Mediationsverfahren ist verpflichtend und muss beim SMS durchgeführt werden, bevor eine Klage vor einem Zivilgericht eingereicht werden kann. Das SMS verfügt jedoch weder über spezielles Fachwissen über Frauen mit Behinderungen, noch ist es in einem geschlechtersensiblen Ansatz geschult.

Der erste thematische Evaluierungsbericht von GREVIO aus dem Jahr 2024 hebt die großen Herausforderungen hervor, denen sich Frauen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt geworden sind, beim Zugang zum Recht und zu wirksamer Unterstützung während Gerichtsverfahren gegenübersehen. Der Bericht weist auf Barrieren für Frauen mit Behinderungen in Österreich hin, wie den fehlenden barrierefreien Zugang zu Gerichtsgebäuden für Frauen mit Behinderungen und die Notwendigkeit einer barrierefreien Kommunikation, einschließlich leichter Sprache und Pausen während der Anhörungen für Frauen mit psychosozialen Behinderungen und/oder Lernschwierigkeiten. Darüber hinaus hebt er die Wichtigkeit qualifizierter Dolmetscher*innen, vorzugsweise desselben Geschlechts, für Frauen, die die Landessprache nicht sprechen, hervor. Bei diesen Themen handelt es sich nicht nur um theoretische Bedenken, sondern sie treten in der Praxis häufig auf, da viele Frauen mit Behinderungen weiterhin mit diesen Barrieren in Gerichtsverfahren konfrontiert sind.⁶⁷ GREVIO fordert Österreich auf, dafür zu sorgen, dass alle Opferschutzmaßnahmen vollständig umgesetzt werden, mit besonderem Augenmerk auf Frauen mit Behinderungen. Der Bericht unterstreicht die Notwendigkeit von

⁶⁴ Alternative Report of the Austrian Disability Council and the Civil Society (2018) 5: <https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2018/07/2018-07-17-Alternative-Report-Austria-English.pdf> (letzter Zugriff: 18.11.2024).

⁶⁵ CEDAW/C/AUT/CO/9, 13 (40).

⁶⁶ Dies wurde auch vom UN-BRK-Ausschuss hervorgehoben (CRPD/C/AUT/CO/2-3, 3 (19e).

⁶⁷ GREVIO, Austria, First thematic report (2024) 45 (175).

technischen und personellen Ressourcen und regelmäßiger Datenerhebung, um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu bewerten.⁶⁸ Trotz dieser Empfehlungen gab es jedoch nur geringe Fortschritte bei der Bewältigung der besonderen Herausforderungen, mit denen Frauen mit Behinderungen im Justizsystem konfrontiert sind.

Vorgeschlagene Frage:

- Welche konkreten Maßnahmen setzen die österreichischen Staatsorgane um, um den barrierefreien Zugang zu Gerichtsgebäuden, die barrierefreie Kommunikation und die Verfügbarkeit von qualifizierten Dolmetschern, einschließlich Gebärdensprach- und Schriftdolmetschern, in Gerichtsverfahren sicherzustellen?

⁶⁸ GREVIO, Austria, First thematic report (2024) 45 (176).